

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d0b41f72-f64c-3c56-898b-255922b26bff>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	MuSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8052-5

## § 33 MuSchG - Strafvorschriften

Wer eine in [§ 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 8, 16 und 17](#) bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch die Gesundheit der Frau oder ihres Kindes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

